



CARITAS

CARITASVERBAND FÜR DAS ERZBISTUM BERLIN E.V.

Satzung



Satzung

des

**Caritasverbandes
für das Erzbistum Berlin e. V.**

Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. Neufassung lt. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16.06.2004, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. 5628 Nz am 03.01.2005. Geändert lt. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10.11.2007, eingetragen in das Vereinsregister am 22.02.2008. Geändert lt. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24.11.2012, eingetragen in das Vereinsregister am 30.04.2013. Geändert lt. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11.03.2017, eingetragen in das Vereinsregister am 19.06.2017.

Gliederung

Präambel	S. 5
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	S. 5
§ 2 Kirchenrechtliche Stellung	S. 5
§ 3 Zweck und Aufgaben	S. 6
§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke	S. 8
§ 5 Mitglieder	S. 8
§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	S. 9
§ 7 Assoziierung	S. 10
§ 8 Erwerb und Verlust der Assoziierung	S. 10
§ 9 Beiträge	S. 10
§ 10 Organe	S. 10
§ 11 Vorstand	S. 11
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	S. 11
§ 13 Vertretung	S. 12
§ 14 Caritasrat	S. 12
§ 15 Aufgaben des Caritasrates	S. 13
§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates	S. 14
§ 17 Delegiertenversammlung	S. 15
§ 18 Aufgaben der Delegiertenversammlung	S. 16
§ 19 Sitzungen der Delegiertenversammlung	S. 16
§ 20 Satzungsänderung und Auflösung	S. 17
§ 21 Kaufmännische Buchführung, Jahresabschluss	S. 17
§ 22 Erzbischöfliche Aufsicht	S. 18
§ 23 Vermögensanfall	S. 18
§ 24 Inkrafttreten der Satzung, Übergangsregelungen	S. 19

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Liturgie zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen und einer jeden Christin, aber auch Auftrag einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde sowie des ganzen Erzbistums Berlin.

Im Sinne des im Evangelium begründeten Auftrages setzt sich die Kirche für Menschen in leiblicher und seelischer Not ein und engagiert sich mit ihren caritativen Werken für die Gestaltung einer sozial gerechten Gesellschaft. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Erzbischofs von Berlin.

Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche ist der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, er fördert Selbsthilfe und Partizipation, er ist Anbieter sozialer Dienstleistungen und fördert bürgerschaftliches Engagement. Sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen und das solidarische Zusammenleben zu fördern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.“ (nachfolgend auch „Verband“) und ist als juristische Person in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen (VR 5628 Nz).
- (2) Der Verband ist die vom Erzbischof von Berlin anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung aller der katholischen Caritas dienenden Aktivitäten von Mitgliedern, Initiativen und katholischen Kirchengemeinden sowie von Einrichtungen und Diensten im Erzbistum Berlin.
- (3) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Sitz des Verbandes ist Berlin. Er unterhält vornehmlich Dienste und Einrichtungen im Erzbistum Berlin.
- (5) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kirchenrechtliche Stellung

- (1) Der Verband ist ein privater, nicht rechtsfähiger kirchlicher Verein im Sinne des CIC (can 299; 321-326). Als solcher steht er unter der Aufsicht des Erzbischofs von Berlin.
- (2) Der Verband fördert und unterstützt die Kirchengemeinden bzw. Pfarreien und arbeitet mit diesen bei der Verwirklichung ihres diakonischen Auftrags zusammen.

- (3) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.
- (4) Der Verband wendet die Präventionsordnung des Erzbistums Berlin in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben. Ziel seiner Tätigkeit ist es, den Menschen in seiner Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Berufliche sowie freiwillige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Ehrenamtliche tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei. In diesem Sinne fördert der Verband die Werke der Caritas der katholischen Kirche unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität.
- (2) Der Verband erkennt das Recht auf Selbstbestimmung sowie die Eigenverantwortung seiner Mitglieder an und wird diese achten. In seiner Funktion als Spitzenverband nimmt er Verantwortung für die katholischen Träger in seinem Verbandsgebiet wahr und unterstützt bzw. berät diese bei ihrem Wirken.
- (3) Der Verband vertritt in seinem Verbandsgebiet die Interessen der Caritas. Er führt Aktionen und Werke der Caritas in der Regel im Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden bzw. Pfarreien, den katholischen Fachverbänden, Vereinigungen, Orden sowie caritativen Trägern seines Verbandsgebiets durch. Er hat koordinierende Funktion und ist Repräsentant der sozialen und caritativen Institutionen der katholischen Kirche.
- (4) Der Verband widmet sich mit seinen korporativen und fördernden Mitgliedern insbesondere folgenden Aufgaben und erfüllt dadurch seinen Satzungszweck:
 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit auf ihrem Weg zu mehr Chancengerechtigkeit und einem selbstständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Er fördert das soziale und gesundheitliche Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial-, Gesundheits- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die

Mitwirkung an der Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich.

5. Er verwirklicht den caritativen Auftrag durch die Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in den Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe.
6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen im Erzbistum Berlin.
7. Er fördert die Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch die Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte.
8. Er entwickelt und fördert durch Aus-, Fort- und Weiterbildung die Fachlichkeit von beruflichen, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und trägt Sorge für deren spirituelle Begleitung.
9. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards bei den Mitgliedern, in seinen Organisationen, seinen Betätigungsfeldern und als Verband der freien Wohlfahrtspflege.
10. Er fördert das ehrenamtliche und freiwillige soziale Engagement und stiftet damit Solidarität in der Zivilgesellschaft.
11. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in katholischen Kirchengemeinden bzw. Pfarreien, kirchlichen Gremien und Akteuren in den Pastoralen Räumen.
12. Er fördert, unterstützt und kooperiert mit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind, im In- und Ausland.
13. Er kooperiert auf der jeweiligen Ebene mit den Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
14. Er vertritt die Interessen, soweit es sich um Dienste und Einrichtungen von gemeinnützigen korporativen Mitgliedern handelt, bei der Gestaltung und Aushandlung der landesweiten und kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und sozialen Leistungsträgern. In der Funktion als Spitzenverband schließt er in Abstimmung mit den gemeinnützigen korporativen Mitgliedern rechtlich verbindliche Rahmenregelungen für deren Einrichtungen und Dienste mit dem jeweiligen Vertragspartner ab.
15. Er informiert und unterstützt die Einrichtungen und Dienste von korporativen Mitgliedern in fachlichen und organisatorischen Fragen des Betriebes sozialer Einrichtungen.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler, Spätaussiedler, Zivilbeschädigte und Behinderte, Hilfe für Opfer von Straftaten sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben und Zwecke verwirklicht.

- (2) Der Verband kann seine Zwecke unmittelbar oder als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Darüber hinaus kann sich der Verband zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittelzuwendungen im Rahmen der Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 AO bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Verband kann seine Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.
- (7) Der Verband ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, auch zu Hilfs- und Nebengeschäften berechtigt, die mit dem steuerbegünstigten Verbandszweck unmittelbar zusammenhängen oder diesen fördern.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verband hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können Personen werden, die die in § 3 formulierten Aufgaben und Ziele der Caritas aktiv unterstützen. Sie werden regelmäßig über die Aktivitäten des Verbandes informiert.
- (3) Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die im Erzbistum Berlin als Verbände, Träger von Einrichtungen und Diensten oder als Vereinigungen nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche wahrnehmen und die Bedingungen der Verbandsordnung des Deutschen

Caritasverbandes erfüllen. Die korporativen Mitglieder:

1. wirken bei der Aufgabenerfüllung mit;
 2. legen in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. fest;
 3. zeigen Satzungsänderungen dem Verband an.
- (4) Die katholischen Kirchengemeinden bzw. Pfarreien im Erzbistum Berlin sind korporative Mitglieder im Verband.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verband regelmäßig finanziell oder durch Sachzuwendungen unterstützen, ohne die Rechtsstellung persönlicher oder korporativer Mitglieder zu haben.
- (6) Die Mitglieder der im Bereich des Verbandes tätigen Fachverbände und die persönlichen Mitglieder der Vereinigungen, soweit diese für ihre Mitglieder die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband erworben haben, sind zugleich Mitglieder des Verbandes. Anmeldung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss regeln sich nach den Bestimmungen, die von den vorgenannten Organisationen hierfür erlassen worden sind.
- (7) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied (§ 5) entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Bewerbers. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung als juristische Person oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder der kirchlichen Anerkennung oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Verbandes, die zum Jahresende wirksam wird;
 2. bei persönlichen Mitgliedern im Sinne von § 5 Abs. 6 durch Tod oder anderweitiges Erlöschen der Mitgliedschaft bei den jeweiligen Fachverbänden oder Vereinigungen;
 3. bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Verbandes, die zum Jahresende wirksam wird;
 4. durch Ausschluss nach Abs. 3.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes und der Caritas schädigenden Verhaltens erfolgen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung Widerspruch gegenüber dem Caritasrat einlegen, welcher sodann über den Ausschluss zu entscheiden hat.

§ 7 Assoziierung

Initiativgruppen, freie Zusammenschlüsse und Träger von Diensten und Einrichtungen, die der katholischen Kirche und ihrer Caritas nahe stehen, aber aufgrund ihrer Organisationsmerkmale die festgelegten Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft nicht erfüllen, können durch Assoziierung eine Anbindung an den Verband erreichen. Dazu schließen sie einen Vertrag mit dem Verband, der den entsprechenden Empfehlungen und Vorgaben des Deutschen Caritasverbandes entspricht. Mit der Assoziierung wird keine Mitgliedschaft begründet.

§ 8 Erwerb und Verlust der Assoziierung

- (1) Über die Assoziierung (§ 7) entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Bewerbers. Eine etwaige Ablehnung der Assoziierung bedarf keiner Begründung. Die Assoziierung erfolgt durch Abschluss eines Vertrages, der im Einzelnen die Assoziierungsvoraussetzungen bestimmt.
- (2) Die Assoziierung erlischt:
 - a) wenn die Assoziierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;
 - b) durch Kündigung.
- (3) Über die Beendigung der Assoziierung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Beendigung kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes und der Caritas schädigenden Verhaltens erfolgen.
- (4) Die assoziierten Organisationen nach § 7 leisten gemäß der von der Vertreterversammlung beschlossenen Beitragsordnung einen Beitrag.

§ 9 Beiträge

- (1) Beiträge werden erhoben.
- (2) Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Beiträge der katholischen Kirchengemeinden bzw. Pfarreien werden im Einvernehmen mit dem Erzbischof von Berlin festgelegt.

§ 10 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. der Vorstand,
 2. der Caritasrat,
 3. die Delegiertenversammlung.

- (2) Caritasrat und Delegiertenversammlung können zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere kann in einer zu erlassenden Ordnung geregelt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Caritasrates sein und auch nicht als stimmberechtigte Mitglieder in die Delegiertenversammlung gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Caritasrates dürfen ebenso nicht als stimmberechtigte Mitglieder in die Delegiertenversammlung gewählt werden bzw. sie verlieren ihr Stimmrecht, sobald sie in den Caritasrat gewählt bzw. berufen werden und dieses Mandat an-treten.
- (5) Berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes sowie der Gesell-schaften und Vereine, die Träger von Diensten und Einrichtungen sind und an denen der Verband Anteile hält bzw. auf die er einen beherrschenden Einfluss hat, können nicht Mitglieder in der Delegiertenversammlung und im Caritasrat sein.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern:
 1. Dem Diözesancaritasdirektor oder der Diözesancaritasdirektorin als dem Vor-sitzenden oder der Vorsitzenden. Er oder sie wird vom Erzbischof von Berlin auf Vorschlag des Caritasrates ernannt und abberufen.
 2. Bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden vom Caritasrat auf unbestimmte Zeit gewählt und durch diesen abgewählt. Wahl und Abwahl bedürfen der Bestätigung des Erzbischofs von Berlin.
- (2) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine für seine Tätigkeit angemessene Vergütung.
- (3) Bei der Besetzung des Vorstandes sollen Frauen und Männer Berücksichtigung finden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende muss, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sollen katholisch sein.
- (4) Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und ihre Arbeitsweise werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Caritasrat erlassen wird.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüs-se können nicht gegen die Stimme des/der Vorsitzenden zu Stande kommen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband und führt dessen Geschäfte. Ihm obliegt insbe-sondere die Erarbeitung der Verbandsstrategie. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der satzungsmäßigen Verbandsaufgaben Erforderliche zu veran-

lassen und durchzuführen. Er hat dabei die Beschlüsse der übrigen Organe umzusetzen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Caritasrates und der Delegiertenversammlung gehören. Für die Arbeit des Vorstandes gilt die vom Caritasrat beschlossene Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
2. die Wahrnehmung der Beziehungen des Verbandes zu den örtlichen und überörtlichen Verbänden, zum Deutschen Caritasverband, zu den Fachverbänden und den korporativen Mitgliedern;
3. die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes;
4. die Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses;
5. die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsarbeiten;
6. der Erlass von Rahmensatzungen, Ordnungen und Regelungen zur Durchführung der Caritasarbeit;
7. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 18 Ziff. 3 durchgeführten Wahlen an den Deutschen Caritasverband;
8. die Schaffung und Fortentwicklung einer der Größe des Verbandes angemessenen internen Organisationsstruktur;
9. die Beschlussfassung über die Verbandsmitgliedschaft.

§ 13 Vertretung

Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist durch § 15 der Satzung nicht eingeschränkt. Der Caritasrat kann dem Vorstand bzw. einzelnen Vorstandsmitgliedern durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 14 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat setzt sich zusammen aus:
 1. der oder dem vom Erzbischof von Berlin ernannten Vorsitzenden; die Ernennung erfolgt für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederernennungen sind möglich.
 2. sechs von der Delegiertenversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählten Personen, wobei Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt sein sollen. Sie sollen katholisch sein. Die gewählten Personen müssen nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sein. § 10 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.

sichtigen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt die Person mit der höchsten Stimmenzahl auf der Wahlliste der Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit nach. In allen sonstigen Fällen endet das Amt regelmäßig nach Ablauf der Amtszeit. Das Mitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt ist. Wiederwahlen sind möglich. Die Bestellungen der gewählten und wiedergewählten Caritasratsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Erzbischofs von Berlin.

- (2) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen teil, sofern der Caritasrat nichts anderes beschließt.
- (3) Der Caritasrat kann zu seinen Sitzungen Berater und Beraterinnen einladen.
- (4) Die Altersgrenze für die Ernennung/Wahl von Mitgliedern des Caritasrates liegt bei 70 Jahren. Unbeschadet dessen bleibt die Mitgliedschaft im Caritasrat bis zum Ende der Amtsperiode des Caritasrates bestehen.
- (5) Die Mitglieder des Caritasrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (6) Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

§ 15 Aufgaben des Caritasrates

Der Caritasrat berät und entscheidet über verbandliche, kirchen-, gesellschafts-, gesundheits- und sozialpolitische Themen von besonderer Bedeutung im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Dem Caritasrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand. Insbesondere ist er zuständig für:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
2. die Wahl und Abwahl der bis zu zwei weiteren Vorstandsmitglieder sowie den Vorschlag an den Erzbischof von Berlin zur Person des Diözesancaritasdirektors oder der Diözesancaritasdirektorin;
3. Rechtsgeschäfte mit den gewählten Vorstandsmitgliedern, insbesondere Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern;
4. die Entgegennahme sowie die Feststellung des Jahresabschlusses;
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
6. die Entlastung des Vorstandes;
7. die Beschlussfassung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin;

8. die Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nach der Geschäftsordnung für den Vorstand, insbesondere
 - a. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Caritasrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Wertgrenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
 - b. die Beschlussfassung über die Errichtung, den Erwerb, die Veräußerung und die Auflösung von Rechtsträgern sowie den Erwerb, die Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;
 - c. die Beschlussfassung über Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderung;
 - d. die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften ab einer vom Caritasrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Wertgrenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
9. die Vorlage eines Tätigkeits- und Finanzberichtes an die Delegiertenversammlung;
10. die Entscheidung über Widersprüche bei einem Ausschluss von Mitgliedern.

Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Sitzungen des Caritasrates werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, bei seiner oder ihrer Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. ihrer oder seiner Stellvertreterin im Amt geleitet.
- (3) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Umlaufbeschlüsse des Caritasrates sind möglich, soweit kein Mitglied des Caritasrates widerspricht.

- (5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 17 Delegiertenversammlung

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
1. ein Delegierter oder eine Delegierte eines jeden Pastoralen Raumes (künftig: „Pfarrei“), für das Gebiet Vorpommern bis zu insgesamt vier Delegierte;
 2. fünf Delegierte der persönlichen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2. Die Wahl der ersten Delegierten zur konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung erfolgt per Briefwahl durch die persönlichen Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren; Einzelheiten zur Wahl der Delegierten für die nachfolgenden Amtszeiten sind in einer Wahlordnung zu regeln, welche von der Delegiertenversammlung erlassen wird;
 3. zwei Delegierte jedes anerkannten Fachverbandes;
 4. ein Delegierter oder eine Delegierte jedes korporativen Mitgliedees gemäß § 5 Abs. 3 mit Ausnahme der Fachverbände nach Ziff. 3;
 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin je Arbeitsgemeinschaft der stationären und ambulanten Einrichtungen;
 6. der vom Erzbischof von Berlin ernannte Caritasrektor oder geistliche Präses;
 7. ein Delegierter oder eine Delegierte des Pastoralrates;
 8. ein Delegierter oder eine Delegierte des Diözesanrates;
 9. zwei Vertreter aus der Vertreterversammlung der Kirchenvorstände.
- (3) Die Delegiertenversammlung hat folgende beratende Mitglieder:
1. die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes;
 2. die Mitglieder des Caritasrates;
 3. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitervertretungen des Verbandes;
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin;
 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Katholischen Schulzentrums Edith Stein in Berlin;
 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Christlichen Schulverbandes.
- (4) Darüber hinaus kann die Delegiertenversammlung weitere beratende Mitglieder berufen.
- (5) Gäste können zugelassen werden.

§ 18 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. die Beratung über Grundsatzfragen der Caritas;
2. die Wahl der in den Caritasrat zu wählenden Mitglieder;
3. die Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes;
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Caritasrates;
5. die Entlastung des Caritasrates;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
7. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Caritasrates;
8. den Erlass einer Wahlordnung für die Delegierten der persönlichen Mitglieder;
9. den Erlass einer Beitragsordnung.

§ 19 Sitzungen der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung soll mindestens einmal im Jahr abgehalten werden.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (4) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung. Anträge, die während der Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, können durch die Delegiertenversammlung nur zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden, wenn die Mehrheit der Delegiertenversammlung die Behandlung ausdrücklich zulässt. Eine Beschlussfassung ist nicht möglich.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Caritasrates, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin geleitet.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit der Dele-

giertenversammlung nicht gegeben, ist alsbald eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Delegierten haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Delegiertenversammlung übertragen werden. Kein Delegierter und keine Delegierte kann mehr als zwei Stimmen durch Übertragung auf sich vereinigen. Die Vertretung ist schriftlich gegenüber dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin nachzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und einem weiteren stimmberechtigten Vertreter oder einer stimmberechtigten Vertreterin zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit besteht die Verpflichtung innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Delegiertenversammlung mit der Änderung der Satzung oder der Auflösung des Verbandes als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese zweite Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Verbandes sowie zu seiner Auflösung ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder der Delegiertenversammlung notwendig; eine Vertretung bei Abstimmungen nach Abs. 2 ist ausgeschlossen.

§ 21 Kaufmännische Buchführung, Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in Anlehnung an die Regeln des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr – Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – sowie den Anhang aufzustellen und ggf. den Lagebericht zu fertigen.
- (2) Die Buchführung, der Jahresabschluss sowie ggf. der Lagebericht sind durch eine

Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichts hat der Vorstand ihn unverzüglich dem Caritasrat zuzuleiten.

§ 22 Erzbischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht gemäß cc. 305, 323 CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Erzbischof von Berlin. Aufsichtsbehörde ist das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin. Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte steht der kirchlichen Aufsicht das Recht zu, sich über alle Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Berlin:
 1. Änderungen der Satzung oder Auflösung des Verbandes;
 2. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;
 3. Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen.
 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR.
- (3) Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor Erteilung der Genehmigung vollzogen werden.
- (4) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt der Verband der kirchlichen Aufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres; ferner übermittelt er den geprüften Jahresabschluss unverzüglich nach dessen Feststellung.
- (5) Die kirchliche Aufsicht kann Maßnahmen der Verbandsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Trifft ein Verbandsorgan eine durch Gesetz oder Verbandssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

§ 23 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an das Erzbistum Berlin, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung, Übergangsregelungen

- (1) Die Satzung wird durch den Erzbischof von Berlin genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand nach der bisherigen Satzung bleibt im Amt, bis der neue Vorstand nach den Regelungen des § 11 dieser Satzung gewählt oder ernannt ist.
- (3) Die Delegiertenversammlung nach der bisherigen Satzung bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung nach dieser Satzung mit den ihr obliegenden Rechten bestehen.
- (4) Der Vorstand nach bisheriger Satzung wird ermächtigt Änderungen der Satzung in den §§ 3 und 4, die den steuerlichen Status betreffen und redaktioneller Natur sind, nach Abstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.

Der Erzbischof von Berlin

10117 Berlin, den 17.06.04
Niederwallstraße 8-9
J-Nr. B/E-875/2004
Ba/Li

1. Ausfertigung

Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die in der Delegiertenversammlung des Diözesancaritasverbandes am 16. Juni 2004 beschlossene Satzung für den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.



+ Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Hart- Kalmon
notarius curiae

Der Erzbischof von Berlin

10117 Berlin, den 11.01.2008
Hinter der katholischen Kirche 3
Postanschrift:
Postfach 04 08 56
10064 Berlin
Tel.: (030) 46 30 97-34
Fax: (030) 46 30 97-30
J-Nr.: B/A-18/2008

2. Ausfertigung

Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die in der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. am 10. November 2007 beschlossenen Änderungen der Satzung.

† Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin



Hans-Joachim Oelsmann
Cancellarius Curiae

Der Erzbischof von Berlin

2. Ausfertigung

Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die in der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. am 24. November 2012 beschlossenen Änderungen der Satzung.

Berlin, den 06.02.2013
B 00297/2013
Ba/ac



Rainer Maria Card. Woelki

Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin



DR. HEINER KOCH
ERZBISCHOF VON BERLIN

1. Ausfertigung

Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die in der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. am 11. März 2017 beschlossene Änderung der Satzung.

Berlin, den 4. Mai 2017
B 00395/2017
Ba/jm



Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin



CARITASVERBAND FÜR DAS ERZBISTUM BERLIN E.V.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Residenzstraße 90 | 13409 Berlin

Tel.: (030) 6 66 33 - 0 | Fax: (030) 6 66 33 - 1029

www.caritas-berlin.de

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: 1002 0500 0003 2135 00

BIC: BFSWDE33BER